

Planteil A



Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanZV 90)

I. Planzeichenerklärungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

0,4 = Grundflächenzahl (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 BauNVO)
Htmin = Traufhöhe als Mindestmaß in Metern, Bezugshöhe entsprechend § 5 der textlichen Festsetzungen
OK 10,0 m = Höhe baulicher Anlagen in Metern, Oberkante über NN (DHN 2016) als Höchstmaß, Bezugshöhe entsprechend § 5 der textlichen Festsetzungen.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

o = offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
g = geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Flächen für Gemeindefürden (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Schule, Förderschule für Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsberuhigter Bereich, öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Fuß- und Radweg, öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Parkzone der Förderschule
öffentlicher Parkplatz
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Anliegerstraße, private Verkehrsfläche
Bushaltestelle

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Elektrizität
Gas
Abfall, öffentlich
Abfall, privat

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen
private Grünflächen
Spielplatz
Wasserflächen

8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB und Art. 6 BauGB)

Wasserflächen

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 25 BauGB)

Umgrünung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Maßnahmen entsprechend der textlichen Festsetzungen
Umgrünung Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Umgrünung Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

10. Sonstige Planzeichen

Gesellschaftsstellplatzanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrecht zugunsten Anlieger und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 10 Abs. 5 BauNVO)

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gabelungen unterirdisch mit beidseitigem Schutzstreifen 20 m Schutzstreifen GHD DN 500, 15 m Schutzstreifen GHD DN 100, 3 m Schutzstreifen GHD DN 200
Trinkwasserleitungen unterirdisch mit beidseitigem Schutzstreifen 3 m Schutzstreifen DN 200 bis 400, 2 m Schutzstreifen bis DN 150
Abwasserleitungen unterirdisch mit beidseitigem Schutzstreifen 4 m Schutzstreifen DN 400 bis 600, 3 m Schutzstreifen DN 200 bis 400
Fernwärmeleitungen unterirdisch mit beidseitigem Schutzstreifen 3 m Schutzstreifen DN 200
Schnellleitungen unterirdisch mit beidseitigem Schutzstreifen 1,50 m zum äußeren Kabel
Trinkwasserleitungen unterirdisch, Rückbau
Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Maßnahmenfläche III
Ordnungsfläche (ONS) - Rückbau nach Neuerschließung

WA 1, WA 2, WA 3, WA 4

Table with 4 columns: WA 1, WA 2, WA 3, WA 4. Each column contains a small diagram and text: 0,4, Htmin:5,50, OK:10,0 m.

Planteil B

Textliche Festsetzungen, Integrierte Örtliche Bauvorschrift, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind die in § 4 Abs. 2 unter Punkt 2 BauNVO (Schank- und Speisewirtschaften, nicht ständige Handverleiherbetriebe) genannten allgemeinen Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Erweiterter Bestandschutz (§ 1 Abs. 9 BauGB)

1. Im Plangebiet gelten zulassungserforderte Gebäude eines dauerhaften, erweiterten, baulichen Bestandschutz. Erneuerungen und Ersatzbauten sind allgemein zulässig, sofern die ursprünglich genehmigte Kubatur und Nutzung beibehalten bleiben. Erweiterungen und Nutzungsänderungen sind nur ausnahmsweise zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO)

5. Als Traufhöhe gilt die äußere Schräglinie zwischen der senkrecht aufliegenden Außenwand und der Dachhaut (Traufe einschli. Attika). Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen ist die mittlere Höhe der vor dem Baugrundstück gelegenen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 10 BauNVO).

Überbaubare Grundstücke (§ 9 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

9. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1 - 2.3 ist eine Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen entlang öffentlicher Verkehrsflächen um höchstens 1,20 m und nicht mehr als 30 % der gesamten Fassadenfläche durch untergeordnete Gebäude wie Vordächer, Erker, Balkone, Außenterrassen und Laubengänge zulässig.

Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 3 BauNVO)

11. Die private Stellplatzanlage entlang des Gewerbebetriebes im Bruno-Brüye-Ring dient ausschließlich der Nutzung der Anwohner der Bestandsbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite in WA 2.3. Die private Stellplatzanlage im Roggengrund zwischen „Barbarer Hof“ und „Melzendorfer Hof“ dient ausschließlich der Nutzung der Anwohner der Bestandsbebauung des „Melzendorfer Hofes“ im Roggengrund (WA 2.1).

Grundstückszufahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

10. Im nördlichen Bereich des „Eberharder Hofes“ ist eine Anfahrtsbindung in einer Breite von 3 m festgesetzt. Diese Fläche darf durch die private Anliegerstraße, kommend aus der Stichtstraße Ovestadter Grund in einer Breite von ca. 5 m unterbrochen und überfahren werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

15. Auf den privaten Grundstücken sind Zuwegungen und Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Trockenrasen, Schotterrasen, Rasengitter, Größtkörnung). Die nicht überbaubaren Grundstücke sind - insbesondere in den angrenzenden Kobersteinlagen - mit einer zulässigen Nutzung wie Stellplätze, Abstellflächen, Terrassen oder Wege, etc. bepflanzt werden, als möglichst zusammenhängende natürliche Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft getrennt zu unterhalten. Schotterflächen sind nicht zulässig. Innerhalb des Bodenaufbaus sind wasserundurchlässige Speerschichten wie z.B. Asphaltbahnen oder vergleichbare künstliche Materialien nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

17. In den Bereichen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist das Überbauungsverbot von Leitungen für Ver- und Entsorgung durch Neubauten oder Neuanlagen zu beachten. Ausnahmen können bei Zustimmung des zuständigen Leitungsträgers erteilt werden. Die Ortsnetzstation ONS Ovestadter Grund 45 (Flurstück 258, Flur 514) einschließlich der daran angeschlossenen Kabelentlastungen sind als Außenanlagen zu schützen und dürfen ausschließlich der Schutzabstände weder überbaut noch überfahren werden. Im Schutzstreifen der Kabeltrassen gilt bis zur Gebäudemitte ein ungenutztes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, das sich zu Wegung der ONS, der Netzbetreiber genehmigen. Die Ausnahme der Grundstücke parallel der ONS ist zulässig. Die Durchführung der Maßnahme ist an die rechtsichere Bereitstellung von Ersatzstrassen gebunden. Erst nach Außenbetriebsnahme und Abriss der ONS ist ein Betreten/Überfahren möglich.

Gründungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

19. Fassadenbegrenzung: an den Fassaden von Garagen und Carports sind mindestens die baulich geschlossenen Fassadenabschnitte (ab einer Fläche von 10 m²) mit Kletter- bzw. Rankpflanzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
20. Dachflächen von Garagen und Carports sind mit einem mindestens 8 cm dicken durchwurzelbaren Substratbauwerk extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
21. Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl nach § 10 Abs. 4 BauNVO ist im Plangebiet zulässig, wenn dies durch die Unterbauung im Sinne des § 10 Abs. 3 BauNVO für Teilgaragen erfolgt. Diese Überschreitung ist nur zulässig, wenn eine durchwurzelbare Vegetationsschicht vorgesehen wird, dauerhaft begrünt, und als Freiflächen für die Bewohner der jeweiligen Grundstücke ausgebaut wird.

Gründungsmaßnahmen

I. Schutz und Erhaltungsmaßnahmen Sternsee: Erhalt Grobgehölze und Strauchwerk, Erhaltung der unter Schutz stehenden natürlichen Erntebäume, Erhalt der Offenen Grünflächen, Erhalt der Wasserfläche, Beseitigung von Unrat und Siedlungsabfällen sowie naturnahe Entwicklung des stehenden Gewässers; Entwicklungsziel gemäß Untere Naturschutzbehörde Magdeburg.
II. Schutz und Erhaltungsmaßnahmen Sternsee: Nachpflanzung von Fehlstellen, Entwicklung zu einem öffentlichen Querschnitt, Neupflanzung von mind. 12 Hochstamm-Bäumen in der Qualität 18-20 cm als Gruppenpflanzung. Arten vorrangig heimisch, aufgrund der Standortverhältnisse sind auch Zierarten möglich.
III. Ausgleichsmaßnahmen für den externen Ausgleich der B-Pflanze Nr. 432-2.1 „Zum Lindenhof“, Nr. 301-5 „Südlich Gerdorfer Weg“ und Nr. 354-7 „Abrecht-Thier-Strasse“: Die Maßnahmen sind bereits realisiert.
IV. Entwicklung der öffentlichen Wege und Grünflächen als Verbindung von Grünflächen zwischen Sternsee und süd-westlicher Karte des Bearbeitungsgebietes am Gartengrund im Bereich der Förderschule, Herstellung einer linearen Ansaatfläche mit der Wegflächen, Ansaat einer Roggenart - Mischung Ungrüngebiet LUG 5 - Mitteldüchteses Tief- und Hügelland, Typ mehrjährige bis dauerhaft blühende Arten in der Kulturlandschaft und/oder Ansaat einer Saatgut- Mischung aus dem Bereich der Ansaatfläche Typ Sommergras und Gehölzgruppen im Bereich Bruno-Brüye-Ring Höhe Nr. 26 - 23 unmittelbar im Bestand einer vorhandenen Gehölzfläche, Erhalt und Pflege der vorhandenen Großbläuer, Gehölzarten gemäß Maßnahme im Umweltbericht.
V. Diese Maßnahme wird als Ersatz für die Beseitigung von Gehölzflächen für Gehölzflächen und Grünflächen für siedlungsnahe Vogelarten festgesetzt. Begründung durch die Beseitigung von Gehölzflächen im Bereich Bruno-Brüye-Ring Höhe Nr. 26 - 23 unmittelbar im Bestand einer vorhandenen Gehölzfläche, Erhalt und Pflege der vorhandenen Großbläuer, Gehölzarten gemäß Maßnahme im Umweltbericht.
VI. Diese Maßnahme wird als Ersatz für die Beseitigung von Gehölzflächen für Gehölzflächen und Grünflächen für siedlungsnahe Vogelarten festgesetzt. Begründung durch die Beseitigung von Gehölzflächen im Bereich Bruno-Brüye-Ring Höhe Nr. 26 - 23 unmittelbar im Bestand einer vorhandenen Gehölzfläche, Erhalt und Pflege der vorhandenen Großbläuer, Gehölzarten gemäß Maßnahme im Umweltbericht.
VII. Festsetzung einer Baumreihe südlich entlang des Roggengrundes Höhe WA 1.1, zur Begründung der Stellplatzflächen je angefangenen 5 Stellplätze mit einem mittelkrönigen Hochstammbaum, Qualität 20-25 cm als Straßenbaum entsprechend der GALK Liste bzw. Pflanzliste gemäß Anlage im Umweltbericht. Herstellung einer Mindestbaumscheibe mit einer durchwurzelbaren Fläche von mind. 12 m² im Magdeburger Baumquartier. Einleitung des unschädlichen Oberflächenwassers in die Baumscheibe. Mindestanzahl 15 Baumstandorte entsprechend Straßenquerschnitt unter Berücksichtigung der Zufahrten.
VIII. Anlage einer Ansaatfläche auf der privaten Grundfläche mit einer Mindestbreite von 10 m östlich des Wegzentrums. Ansaat einer Roggenart - Mischung Ungrüngebiet LUG 5 - Mitteldüchteses Tief- und Hügelland, Typ mehrjährige bis dauerhaft blühende Arten in der Kulturlandschaft und/oder Ansaat einer Saatgut- Mischung aus dem Bereich städtischer Ansaatfläche Typ Sommergras und Gehölzgruppen im Bereich Bruno-Brüye-Ring Höhe Nr. 26 - 23 unmittelbar im Bestand einer vorhandenen Gehölzfläche, Erhalt und Pflege der vorhandenen Großbläuer, Gehölzarten gemäß Maßnahme im Umweltbericht.
IX. Diese Maßnahme wird als Ersatz für die Beseitigung von Offenerflächenbereich mit einer diversen Krautschicht festgesetzt. Begründung durch die Beseitigung von Offener Kraut- und Ruberflächenbereich der Nahrungsraum für siedlungsnahe heimische Tierarten besetzt und stark beeinträchtigt. Durch die Ansaat von Offener Blühstreifen wird dieser Eintrag gemindert.
X. Diese Maßnahme wird als Ersatz für die Beseitigung von Offenerflächenbereich mit einer diversen Krautschicht festgesetzt. Begründung durch die Beseitigung von Offener Kraut- und Ruberflächenbereich der Nahrungsraum für siedlungsnahe heimische Tierarten besetzt und stark beeinträchtigt. Durch die Ansaat von Offener Blühstreifen wird dieser Eintrag gemindert.
XI. Anlage einer Ansaatfläche auf der privaten Grundfläche mit einer Mindestbreite von 10 m östlich des Wegzentrums. Ansaat einer Roggenart - Mischung Ungrüngebiet LUG 5 - Mitteldüchteses Tief- und Hügelland, Typ mehrjährige bis dauerhaft blühende Arten in der Kulturlandschaft und/oder Ansaat einer Saatgut- Mischung aus dem Bereich städtischer Ansaatfläche Typ Sommergras und Gehölzgruppen im Bereich Bruno-Brüye-Ring Höhe Nr. 26 - 23 unmittelbar im Bestand einer vorhandenen Gehölzfläche, Erhalt und Pflege der vorhandenen Großbläuer, Gehölzarten gemäß Maßnahme im Umweltbericht.
XII. Festsetzung einer doppelten Baumreihe entlang des fußläufigen Weges zwischen den Teilbereichen des WA 1.3 mit kleinkrönigen Bäumen gemäß Planteile im Umweltbericht. Herstellung einer Mindestbaumscheibe mit einer durchwurzelbaren Fläche von mind. 12 m² im Magdeburger Baumquartier. Einleitung des unschädlichen Oberflächenwassers in die Baumscheibe. Mindestanzahl 14 Baumstandorte. Mindestbreite des Grünstreifens von 3,00 m. Ansaat des linearen Pflanzstreifens mit einer Roggenart - Mischung Ungrüngebiet LUG 5 - Mitteldüchteses Tief- und Hügelland, Typ Grundsicherung für mittlere Standorte ohne extreme Ausprägung und/oder Typ mehrjährige bis dauerhaft blühende Arten in der Kulturlandschaft und/oder Mischungstyp Kräutlerarten.
XIII. Festsetzung einer doppelten Baumreihe entlang des fußläufigen Weges zwischen WA 2.2 und WA 1.3 mit kleinkrönigen Bäumen gemäß Planteile im Umweltbericht. Herstellung einer Mindestbaumscheibe mit einer durchwurzelbaren Fläche von mind. 12 m² im Magdeburger Baumquartier. Einleitung des unschädlichen Oberflächenwassers in die Baumscheibe. Mindestanzahl 12 Baumstandorte. Mindestbreite des Grünstreifens von 3,00 m. Ansaat des linearen Pflanzstreifens mit einer Roggenart - Mischung Ungrüngebiet LUG 5 - Mitteldüchteses Tief- und Hügelland, Typ Grundsicherung für mittlere Standorte ohne extreme Ausprägung und/oder Typ mehrjährige bis dauerhaft blühende Arten in der Kulturlandschaft und/oder Mischungstyp Kräutlerarten.
XIV. Festsetzung einer doppelten Baumreihe entlang des fußläufigen Weges zwischen WA 1.3 und WA 2.3 mit kleinkrönigen Bäumen gemäß Planteile im Umweltbericht. Herstellung einer Mindestbaumscheibe mit einer durchwurzelbaren Fläche von mind. 12 m² im Magdeburger Baumquartier. Einleitung des unschädlichen Oberflächenwassers in die Baumscheibe. Mindestanzahl 12 Baumstandorte. Mindestbreite des Grünstreifens von 3,00 m. Ansaat des linearen Pflanzstreifens mit einer Roggenart - Mischung Ungrüngebiet LUG 5 - Mitteldüchteses Tief- und Hügelland, Typ Grundsicherung für mittlere Standorte ohne extreme Ausprägung und/oder Typ mehrjährige bis dauerhaft blühende Arten in der Kulturlandschaft und/oder Mischungstyp Kräutlerarten.
XV. Festsetzung zur Anlage von Strauchhecken und Gehölzgruppen im Bereich Bruno-Brüye-Ring Höhe Nr. 26 - 23 unmittelbar im Bestand einer vorhandenen Gehölzfläche, Erhalt und Pflege der vorhandenen Großbläuer, Gehölzarten gemäß Maßnahme im Umweltbericht.
XVI. Diese Maßnahme wird als Ersatz für die Beseitigung von Gehölzflächen für Gehölzflächen und Grünflächen für siedlungsnahe Vogelarten festgesetzt. Begründung durch die Beseitigung von flächigen Gehölzbeständen wird der Nahrungsraum, Lebens- und Brutraum für siedlungsnahe heimische Tierarten besetzt und stark beeinträchtigt. Durch die Anlage von Gehölzflächen mit heimischen Arten wird dieser Eintrag gemindert.
XVII. Schutz und Pflege der geschützten Auen in der Ovestadter Chaussee. Nachpflanzung von Fehlstellen, Ersatzpflanzung von abgängigen Alleen (ca. 6-9 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes) und Siedlungsflächen (ca. 2 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Sanierungsmaßnahmen, nachvollziehbar und nachvollziehbar Umfang Neupflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung die notwendigen Flächen zu erwerben und erhalten. Gehölze sind erhaltenswürdig, Gehölze zu erhalten, Gehölze zu ersetzen und dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landschaft haben. § 21 NatSchG LSA (Bundesnaturschutzgesetz) ist um den